

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 10 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 17 Vendémiaire. X

Helvetische Tagsatzung.

Achtzehnte Sitzung, 6. Weinmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Die Zuschrift verschiedener Bürger von Küssnacht, Canton Schwyz, die wir bereits mitgetheilt haben, (S. S. 657) wird wegen Unförmlichkeit (als collective Petition mit mehr als 5 Unterschriften) nicht in Betracht genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Grundlagen der Verfassung, wird folgender Artikel angenommen:

Art. 18. „Die von jedem Canton aufgestellten Behörden vertheilen und erheben nach den Befugnissen ihrer Cantonsverfassungen die Staatsabgabenz; sie bestimmen gleichermaßen die Bedürfnisse des Cantons, und die Mittel zu ihrer Befriedigung.“

Die Discussion über Zehnden und Grundzinsen wird eröffnet, und zu näherer Erdaurung an die Commission gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission über versteigerte St. Gallische Güter.)

Im Distrikt Norschach:

1. Ein Wohnhaus, mit Nebengebäud und einem kleinen Garten, das Hundbischische Haus genannt; geschätzt 4727 Fr., erlöst 5440 Fr. Ueberl. 713 Fr.
2. Ein Wohnhaus, Stadel, Farbhaus, zwey Menigenen, zwey kleinen Gärten und 1 1/2 Fuchart Wiesen, die untere Farb genannt, samt des Hafners Haus, weil das eine nicht wohl ohne das andere verkauft werden kann. Noch hat der Käufer angefragt, nach

der Versteigerung zu den 6400 Fr. noch 145 zu zahlen. Gesch. 6400 Fr., erl. 6385. Minderl. 15 Fr.

3. Ein Wohnhaus und Garten, des Sattlers Hans genannt, in der Hueb bey Norschach, gesch. 1134 Fr., erl. 1090. 9. 1. Minderl. 43 Fr. 9 Rappen. Nb. das Haus sey an Gezimmern und Fenstern ziemlich bauless und sey kein höherer Verkauf zu erwarten.

4. Ein Lohstampf und Walke samt einem kleinen Garten, bey Norschach gelegen, gesch. 698 Fr., erl. 581. 8. 2. Minderl. 116 Fr. 1 Rappen. Nb. dies Gebäude sey gering und unbedeutend, und ertrage fast keinen Zins, und habe bald Reparation und Radweck nöthig.

Im Distrikt Gossau:

5. Ein altes Städeli und 1 1/2 Fuchart Neben in der Laubenhueb, Gemeinde Lomischwyl, gesch. 267 Fr., erl. 436. 3. 6. Mehrl. 169 Fr. 3 Rappen. 6 rp.

Im Distrikt Wyl:

6. Die Mülle zu Brübach, hältet in sich obere und untere Mülle, Bleuel, Sagen, Stadel, Haberdörre, 3 1/2 Fuchart Wiesen, 5 Fuch. Acker und 3 Fuch. Waldung, gesch. 7368 Fr., erl. 7304. 7. 2. Minderl. 63 Fr. 2 Rappen. Nb. Diese Mülle erfordere einen kostbaren Unterhalt, und bey großer Trokne oder anhaltender Kälte oft Monate lang still stehen müsse, auch von den 5 Fuch. Acker ein Fuchart für den Staat zu einer Griengrube vorbehalten worden.

Im Distrikt Flawyl:

7. 2 1/2 Fuchart Wiesen und 12 Fuch. Ackersfeld, die Kühlmegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 1003 Fr., erl. 1076. 3. 6. Mehrl. 73 Fr. 3 Rappen. 6 rp. Nb. diese Güter seyen sehr schlecht und rauh, auch fast nichts rendirend.

8. 1 1/4 Fuchart Wiesen und 14 Fuch. Ackersfeld, die Storchenegger Schupis genannt, in Jonschwyl gelegen, gesch. 705 Fr., erl. 698. 1. 8. Minderl. 6 Fr.